

Landgericht München II

Az.: 2 O 3/22

2 O 27 Js 20836/19 AG Fürstenfeldbruck



In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Briesenick Felix, Schwanthalerstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]
[REDACTED]

hier: sofortige Beschwerde des Wahlverteidigers Briesenick Felix

erlässt das Landgericht München II - 2. Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am
12. April 2022 folgenden

Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten [REDACTED] wird der Beschluss des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 03.03.2022 aufgehoben.
- II. Dem Angeklagten [REDACTED] wird Rechtsanwalt Felix Briesenick als Pflichtverteidiger beigeordnet.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten hieraus erwachsenden notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Gegen den Beschwerdeführer erging am 06.03.2019 ein Bußgeldbescheid der Regierung von Oberbayern in Höhe von 300,00 Euro nebst Gebühr in Höhe von 25,00 Euro aufgrund Verstoßes gegen die Passpflicht.

Das Amtsgericht Fürstenfeldbruck hat nach Übergang des Verfahrens ins Strafverfahren Termin zur Hauptverhandlung am 15.10.2020 bestimmt. Mit Beschluss vom 27.07.2020 wurde der Antrag des Rechtsanwalts ~~Wiesner~~ vom 20.08.2019 auf Beordnung als Pflichtverteidiger durch das Amtsgericht Fürstenfeldbruck abgelehnt. Hiergegen legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.08.2020 sofortige Beschwerde ein. Die sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des Landgerichts München II vom 09.09.2020 als unbegründet verworfen.

Durch Verfügung des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 14.10.2020 wurde der Termin zur Hauptverhandlung aufgrund fehlender Einteilung eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft München II aufgehoben.

Schließlich erging am 05.08.2021 gegen den Angeklagten ein Strafbefehl des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass (Az. 2 Cs 27 Js 20836/19), in welchem er zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt wurde. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Angeklagte als senegalesischer Staatsangehöriger seit 08.12.2014 vollziehbar ausreisepflichtig war und sich trotz mündlicher Belehrung über die Pflicht zur Passbeschaffung vom 05.01.2017 und weitere Belehrungen vom 05.05.2017 und 23.05.2017 weiterhin im Bundesgebiet aufhielt, ohne sich um einen Pass zu bemühen, obwohl ihm das möglich und zumutbar gewesen wäre. Der Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 16.12.2021 zugestellt.

Gegen diesen Strafbefehl legte der Angeklagte durch Schriftsatz seines Wahlverteidigers Briesenick vom 21.12.2021 Einspruch ein und beantragte zugleich die Beordnung des Verteidigers Briesenick als Pflichtverteidiger. Das Amtsgericht Fürstenfeldbruck hat den Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt Briesenick durch Beschluss vom 03.03.2022 abgelehnt. Mit Schreiben vom 11.03.2022 legte der Angeklagte durch Verteidigerschriftsatz sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 03.03.2022 ein.

Das Amtsgericht Fürstenfeldbruck hat der sofortigen Beschwerde des Angeklagten mit Beschluss vom 14.03.2022 nicht abgeholfen und veranlasste die Vorlage der sofortigen Beschwerde über die Staatsanwaltschaft München II. Diese beantragte mit Verfügung vom 29.03.2022, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung ist gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO statthaft. Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde des Angeklagten auch zulässig, §§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn nicht ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage liegen hier vor, § 140 Abs. 2 StPO.

Die Rechtslage ist schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird, oder wenn es auf die Auslegung von Begriffen aus dem Nebenstrafrecht ankommt. Um den Schwierigkeitsgrad zu beurteilen, ist eine Gesamtwürdigung von Sach- und Rechtslage vorzunehmen (KK-StPO/Willnow StPO § 140 Rn. 23).

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dabei zu berücksichtigen, dass es vorliegend um eine Strafvorschrift aus dem AufenthG - einer Vorschrift des Nebenstrafrechts - geht. Dabei kommt insbesondere dem Begriff der Zumutbarkeit der Erfüllung der Pflicht zur Passbeschaffung zentraler Bedeutung zu (OLG München, Beschluss v. 07.10.2020 - 2 Ws 1073/20). Zudem spricht auch für die Schwierigkeit der Sache, dass eine Verurteilung des Angeklagten ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen könnte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Die notwendige Zuziehung eines Dolmetschers vermag zwar die Sprachbarriere, nicht aber die aus der komplexen Sach- und Rechtslage erwachsenden Verständigungsschwierigkeiten zu beseitigen.

In einer Gesamtschau aller vorgenannter Umstände erscheint die Rechtslage im vorliegenden Fall als schwierig. Dem Angeklagten ist daher ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 487 SPO

gez.

██████████
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.04.2022

██████████, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Huhle, Fabian
am: 19.04.2022 11:15